

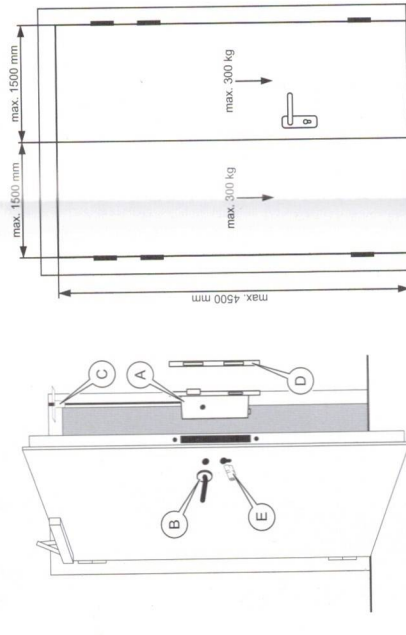
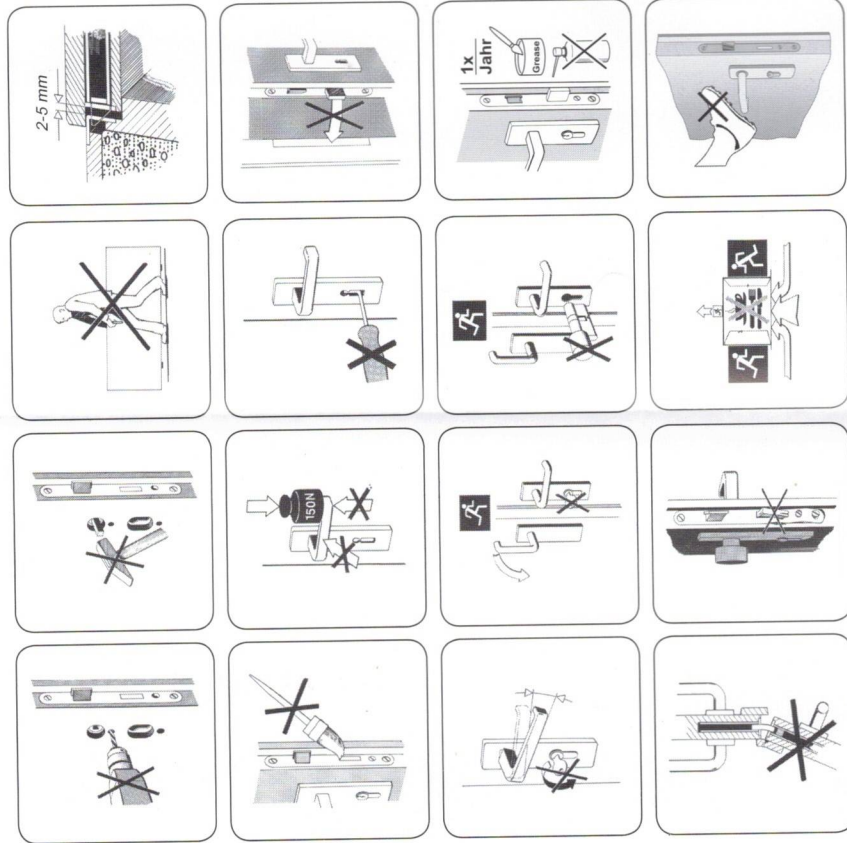


Abb./Pic./ fig. / Fig. 1:

Abb./Pic./ fig. / Fig. 2:

de Allgemeine Montageanleitung

! WARNUNG

Die Sicherheitsmerkmale der vorliegenden Produkte sind für die Übereinstimmung mit EN 179 und EN 1125 wesentlich. Änderungen an den Produkten, sofern nicht vom Hersteller beschrieben, sind unzulässig!

HINWEIS

Die in Abb. 2 angegebenen Maße und Gewichte beziehen sich auf die für Panikschlösser zugelassenen Maße und Gewichte. Die zugelassenen Maße und Gewichte des jeweiligen Türsystems sind den entsprechenden Katalogen zu entnehmen.

1. Allgemeine Informationen

Ein Verschluss nach diesen europäischen Normen beinhaltet immer (vgl. Abb.1):

- A) Schloss (Gang- und / oder Standflügelverschluss)
 - B) Beschlag (Gang- und / oder Standflügelbeschlag)
 - C) Zubehör (Befestigungsmaterial, Vierkantstift, Treibriegelstangen, Schaltschloss)
 - D) Spergegenstück(e) (Zarge, Schließblech, Standflügelverschluss, Bodenmulden).
- Ein Zylinder (E) ist nicht immer erforderlich, muss jedoch, wenn verwendet, für den jeweiligen Einsatz an dem vorgesehenen Verschluss freigegeben sein (s. Katalogangaben). Es dürfen nur Verschlüsse montiert werden bei denen alle Komponenten gemäß EG-Zertifikat EN 1125 oder EN 179 aufgeführt sind. Dies gilt ebenfalls für die nachträgliche Montage von Ersatzbedarf.

Überprüfen Sie vor der Montage des Verschlusses, ob die Tür ordnungsgemäß angeschlagen ist und keinen Verzug aufweist.

Riegel und Treibriegelstangen des Schlosses müssen jederzeit, auch bei Auflast auf der Tür, frei und ohne Reibung in den Spergegenständen aufgenommen werden können.

Stellen Sie zudem sicher, dass der Überstand aller Sperrelemente im eingezogenen Zustand die freie Bewegung der Tür nicht behindert.

Der Verschluss muss leichtgängig zu betätigen sein.

Schwergängigkeit kann ein Zeichen eines Montagefehlers oder eines verspannten Verschlusssystems sein.

Stellen Sie bei der Verwendung von Türdichtungen sicher, dass diese die bestimmungsgemäße Funktion des Verschlusses nicht beeinträchtigen.

Abweichend von unseren Befestigungsmitteln können bauartbedingt andere Bohrungsdurchmesser oder Befestigungsarten als beschrieben erforderlich sein. In diesem Fall liegt es im Verantwortungsbereich der Verarbeiter die bestimmungsgemäße Befestigung des Verschlusses nachzuweisen, daher sind diese nicht Bestandteil dieser Montageanleitung.

Überprüfen Sie an zweifelhafte Türen mit gefalztem Mittelstoß, ob sich jeder Flügel einzeln öffnet, wenn sein Panikflügelverschluss betätigt wird und sich beide Flügel öffnen wenn beide Verschlüsse gleichzeitig betätigt werden. Um die bestimmungsgemäße Funktion der Tür zu gewährleisten sind der Einsatz einer Mittelmerklappe und eines Schließleiteregiers (nach EN 1158) empfohlen um Zwängung zu vermeiden und eine korrekte Schließfolge sicherzustellen. Dies gilt insbesondere an Feuer-/Rauchschutztüren.

Die horizontale Betätigungsstange ist üblicherweise in einer Höhe von 900-1100 mm ab Oberfläche des fertigen

Fußbodens (OFF) bei geschlossener Tür so zu installieren, dass eine größtmögliche wirksame Stangenlänge erreicht wird.

Ist bekannt, dass die Mehrheit der Benutzer kleine Kinder sind, ist eine Reduzierung der Höhe der Betätigungsstange in Betracht zu ziehen.

Für das Zuhalten der Tür in geschlossener Stellung sollten keine weiteren Vorrichtungen installiert werden als gem. EN 1125 freigegeben. Dies schließt jedoch die Verwendung von Türschleiern nicht aus.

Achten Sie beim Einsatz eines Türschließers darauf, dass die Betätigung der Tür durch Kinder, sowie ältere und gebrechliche Personen nicht durch den Türschleier behindert wird.

Beachten Sie die Montage-, Wartungs- und Bedienungsanweisungen der einzelnen Komponenten. Achten Sie insbesondere auf eine vollständige Installation aller Spergegenstände und Abdeckungen.

Machen Sie die Betreiber eines solchen Verschlusses mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch vertraut.

Bringen Sie an der Innenseite der Tür bzw. in Fluchrichtung unmittelbar oberhalb des Beschlages oder auf dem Beschlag selbst, wenn er eine ausreichend große ebene Fläche für die Beschriftung aufweist, ein gut sichtbares Piktogramm an, welches einen Hinweis auf die Betätigung der Handhabe gibt.

Alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verwendung des Verschlusses an Feuer- und Rauchschutztüren behalten ihre volle Gültigkeit.

Gemäß der im Produkthaftungsgesetz definierten Haftung des Herstellers für seine Produkte, sind die nachfolgenden Informationen über Verschlüsse unbedingt zu beachten. Die Nichtbeachtung entbindet uns von unserer Haftungspflicht.

1.1 Produkthaftung und bestimmungsgemäße Verwendung

Ein Schloss hat die Aufgabe eine Tür zu verschließen und sie zu versperren. Unter Verschlüssen versteht man das Geschlossenhalten einer Tür dergestalt, dass sie durch Zug und Druck nicht geöffnet werden kann, andererseits auf einfache Art und Weise, etwa durch Druckerbetätigung, zu öffnen ist.

Unter Versperren versteht man das Sichern der geschlossenen Tür durch einen aus dem Türschloss ausgeschobenen, ungefederten und starren Riegel, der in die entsprechenden Ausnehmungen des Spergegenstückes greift. Zum Verschlüssen der Tür dient die Falle.

Das Versperren übernimmt der Riegel.